

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 - Förderung
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

Antrag auf Unterstützung gemäß Regionalem Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen 2024 - 2027

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Ernteversicherung

nach Verordnung (EU) 2021/2115, 2021/2116
und 2021/2117 sowie GAP-Strategieplan der
Bundesrepublik Deutschland und
WeinFöGewV*

Sofern nichts anderes vermerkt ist, sind im Antrag die entsprechenden Felder auszufüllen bzw. anzukreuzen und die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

Bei den rot umrandeten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder, welche unbedingt auszufüllen sind (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen).

Der Antrag mit den zugehörigen Anlagen ist schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Elemente möglich ist.

Es ist für jede Intervention/Maßnahme ein separater Antrag zu stellen.

Angaben zum Antragstellenden:		
Betriebsnummer (BNR 10):	<input type="text"/>	
Identifikationsnummer (von Bewilligungsbehörde einzutragen):	<input type="text"/>	
Unternehmensnummer InVeKoS/ELER (BNR 15):	<input type="text" value="2 7 6 1 4"/>	
Liegt der Sitz Ihres Betriebes außerhalb des Freistaates Sachsen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, dann geben Sie bitte die in diesem Bundesland vergebene 15stellige Betriebsnummer/ Registriernummer/ HIT/ ZID-Nummer/ Personenident an. Wurden Ihnen mehrere Betriebsnummern vergeben, dann geben sie bitte die Unternehmensnummer (dem Unternehmen übergeordnete Nummer/Zugangsnummer zu HIT/ZID) in der entsprechenden Zeile an.		
	<input type="text" value="2 7 6"/>	<input type="text"/>
	<input type="text" value="2 7 6"/>	<input type="text"/>
Gehört Ihr Unternehmen zu einer Unternehmens-Gruppe (verbundenes Unternehmen)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte Name des verbundenen Unternehmens eintragen		
Wurde eine Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-ID) vergeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte Wirtschaftsidentifikationsnummer eintragen		
Wurde eine Umsatzsteueridentifikationsnummer vergeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte Umsatzsteueridentifikationsnummer eintragen		
Bitte Steuernummer eintragen, wenn keine Umsatzsteueridentifikationsnummer und keine Wirtschaftsidentifikationsnummer vorhanden		
Angaben zum zuständigen Finanzamt (Bezeichnung und Ort)		

* Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

1. Ich beantrage eine Unterstützung für folgende Maßnahme der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) und ihrer Teilinterventionen SP-0303-01 und/oder SP-0303-02

1.1 Bezeichnung

1.1.1 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - Teilintervention 1 (SP-0303-01)

- Sortenumstellung in Flachlagen ¹ mit Neubau der Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Flachlagen ¹ bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Steillagen ² mit Neubau der Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Steillagen ² bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung
- Anpassung des Anbausystems an moderne weinbauliche Anforderungen ohne Sortenumstellung
 - in Flachlagen ¹
 - in Steillagen ²
- Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollertereinsatz
- Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen
 - in Flachlagen¹
 - in Steillagen ²

1.1.2 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an Klimawandel, Schutz der Umwelt - Teilintervention 2 (SP-0303-02)

- Sortenumstellung in Flachlagen ¹ mit Neubau der Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Flachlagen ¹ bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Steillagen ² mit Neubau der Unterstützungseinrichtung
- Sortenumstellung in Steillagen ² bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung
- Querterrassierung in Steillagen

1.2 Ort des Vorhabens:

Gemeinde/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.:

1.3 Gesamtfäche des Flurstücks bzw. der Flurstücke (qm):

Von der Maßnahme betroffene Flächen ⁴ (qm):

bestockte Rebfläche
Brachfläche
Gesamtfäche

1.4 Hangneigung (%): < 30 % 30 % oder mehr (entsprechend Angabe in der Weinbaukartei)

1.5 Beschreibung des Vorhabens:

1. Pflanzjahr des zu rodenden Rebbestandes:

2. Rebsorte:

- jetzt:

- künftig:

3. Pflanzabstände:

Reihenabstand (m)

Pflanzabstand (m)

- jetzt:

- künftig:

4. Bemerkungen

1 Hangneigung unter 30 %

2 Hangneigung 30 % oder mehr

3 „Ich“ im Sinne dieses Antrages gilt auch für eine juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts als Antragstellenden.

4 Die förderfähige Fläche ist die tatsächlich bestockte Fläche zuzüglich eines Streifens von ½ Zeilenbreite, gerechnet vom letzten Stock.

1.6 Maßnahmebeginn/ Maßnahmeabschluss:

Maßnahmebeginn:

Maßnahmeabschluss: spätestens bis 15.06. des Weinwirtschaftsjahres

1.7 Erklärung:

Ich erkläre, dass ich für die hier zur Unterstützung beantragte/n Rebfläche/n in den letzten 10 Jahren vor dieser Antragstellung keine Unterstützung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten habe und mir auch nicht bekannt ist, dass die hier zur Unterstützung beantragte/n Rebfläche/n einer Zweckbindungsfrist aufgrund einer früheren Unterstützung eines anderen Begünstigten unterliegen.

2. Ich beantrage eine Unterstützung zur Ernteversicherung gemäß Intervention SP-0302

2.1 Medien:

- Frost (Winter- und/oder Spätfröste),
- Hagel,
- Eis,
- Regen,
- Dürre
- Sonstiges:

2.2 Umfang der versicherten Fläche (qm):	Vorjahr:	laufendes Jahr:
2.3 Höhe der Versicherungssumme (EUR):	Vorjahr:	laufendes Jahr:
2.4 Höhe der Versicherungskosten (EUR):	- monatlich:	laufendes Jahr:
	- jährlich:	
2.5 Laufzeit des Versicherungsvertrages:	Beginn:	
	Ende:	
2.6 Versicherte Fläche, die nicht selbst bewirtschaftet wird in ha:		

3. Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfen und Zuwendungen erforderlich sind, angefordert werden können.
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe kontrolliert werden können. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Verweigerung einer Kontrolle vor Ort durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter hat die Ablehnung des Antrages zur Folge.
- **die Meldung des Abschlusses der Maßnahme jeweils bis spätestens 15.06.** des Weinwirtschaftsjahres schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 33, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, erfolgen muss und dass bei Maßnahmen der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vor Auszahlung der Unterstützung eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.
- sämtliche Rechtsvorschriften und Richtlinien bei der zuständigen Behörde einzusehen sind und die für die jeweilige Bewilligung geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes) sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich verbindlich sind.
- der jeweilige Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter/nachgereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
- jede Abweichung im Antrag bei der Durchführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.
- ich bei einer monatlichen Zahlung der Versicherungskosten die entsprechenden Zahlungsbelege, sofern sie nicht Bestandteil dieses Antrages sind, unaufgefordert spätestens bis zum fünften Tag des Folgemonates dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 33, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, vorlegen muss.
- dass die Förderung ausschließlich im Rahmen der von der EU bereitgestellten Mittel erfolgt, und dass sich die Fördersätze gegebenenfalls deutlich verringern können.
- dass künftige Änderungen des EU-Rechts oder des Bundesrechts gegebenenfalls dazu führen können, dass eine Unterstützung nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden kann.
- dass für eine spätere Auszahlung auch Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (Mutter-/Tochterunternehmen) und zu Steuernummern nach Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 sowie weitere Angaben zu den handelnden Personen (einschließlich der Angabe des Geschlechts) erforderlich sind. Ich stimme zu, dass die erforderlichen Daten nachgefordert werden. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei fehlenden Angaben keine Auszahlung erfolgen kann.

Ich versichere, dass

- die Teilnahme an der Intervention Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage sowie zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik und nicht zur Steigerung der Mengenerträge erfolgt.
- die im Antrag aufgeführten Maßnahmen der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen noch nicht begonnen wurden. Mir ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt der Feststellung der Unterstützungsfähigkeit begonnen werden darf. Die Rodung der Umstellungsfläche gilt grundsätzlich als Maßnahmebeginn. Bereits bestehende Bracheflächen können in die Umstrukturierung und Umstellung einbezogen werden, sind jedoch nicht förderfähig.
- ich den Erhalt von Rückerstattungen aus Ernteversicherungsverträgen, für die ich eine Unterstützung nach VO (EU) Nr. 1308/2013 oder nach dem Regionalen Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen 2024 - 2027 in den letzten fünf Kalenderjahren erhalten habe, unverzüglich mitteile.
- mir bekannt ist, dass Versicherungsbeiträge für selbstbewirtschaftete Rebflächen von einer Förderung ausgeschlossen sind.
- die beantragten Maßnahmen der Intervention nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Freistaates sind.
- bekannt ist, dass keine Zahlungen zustehen, wenn die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen wurden, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

Datenschutz-Informationen und Hinweise hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten

Hiermit erkläre ich, dass ich die nachfolgenden Erklärungen und Informationen zum Datenschutz, der Datenverarbeitung und die dazugehörigen Datenschutzrechte zur Kenntnis genommen habe.

Über das Datenschutz-Informationsblatt werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte gemäß der Datenschutzvorschriften wie folgt informiert:

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Verarbeitung Ihrer Daten sind das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie verantwortlich.

Bei Auskünften und Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Wahrnehmung Ihrer Datenschutzrechte können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutzbeauftragte
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Besucheradresse: August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden Pillnitz
Telefon: (0351) 2612-1405
E-Mail: <Datenschutzbeauftragter.LfULG@smekul.sachsen.de>

Datenschutzbeauftragter
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postanschrift: Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Besucheradresse: Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564-21100
E-Mail: <Datenschutzbeauftragter@smekul.sachsen.de>

Welche Datenschutzbestimmungen sind durch die verantwortlichen Stellen zu beachten?

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) in der jeweils gültigen Fassung.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten werden verarbeitet und den verantwortlichen Stellen im weiteren Verlauf des jeweiligen Verfahrens übermittelt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist rechtlich vorgeschrieben und damit verpflichtend. Ohne diese Daten sind die zuständigen Bewilligungsbehörden nicht in der Lage, Ihre Anträge auf Förderung zu bearbeiten oder zu bewilligen. Der Widerruf zur Verarbeitung der erhobenen Daten hat zur Folge, dass Sie keinen Antrag stellen können oder gestellte Anträge abgelehnt werden.

Auf welchen Rechtsgrundlagen werden personenbezogene Daten verarbeitet?

- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit § 3 SächsDSDG und § 3 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz zum Zwecke der Vorbereitung der **Bewilligung** sowie zur erforderlichen Verwaltung der Antragsdaten; und der **Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen** und schließt auch die Erhebung und Verarbeitung zum Zwecke gegebenenfalls entstehenden **Rückforderungs- und Erstattungsanspruch** ein,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SächsDSDG sowie zur **Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen** der Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SächsDSDG sowie § 5 InVeKoS-Daten-Gesetz zum Zwecke des Informationsaustausches im Rahmen des **Rechnungsabschlusses** mit Bund und Europäischer Kommission,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SächsDSDG sowie Artikel 134 und 135 der Verordnung (EU) 2021/2115 zum Zwecke der jährlichen **Leistungsberichterstattung** bzw. der Zweijährigen Leistungsüberprüfung,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SächsDSDG zu statistischen Zwecken und zur **Erstellung anonymisierter Auswertungen** u. a. im Zusammenhang mit dem **Agrarstatistikgesetz** und dem **Sächsischen Statistikgesetz**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit § 3 SächsDSDG sowie Artikel 131 der Verordnung (EU) 2021/2115 zum Zwecke der **Begleitung und Bewertung des GAP-Strategieplanes**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) und der zugehörigen ESVG-Datenübermittlungsverordnung (ESVGDüV) zur **Krisenbewältigung** im Falle einer **Versorgungskrise**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSDG zur **Verfolgung von Straftaten**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit Artikel 5 und 89 DS-GVO in Verbindung mit § 12 SächsDSDG zu **wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken**,
- gemäß Artikel 5 und 28 DS-GVO im Rahmen von **Auftragsdatenverarbeitungen**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur **Veröffentlichungspflicht**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Zweck der Erfüllung eines **berechtigten Amtshilfeersuchens**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit der **Mitteilungsverordnung** zum Zwecke der **Informationsübermittlung an die Finanzbehörden**,
- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen zur Führung einer **einheitlichen Fördermitteldatenbank** zur Aufgabenerfüllung der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie des Sächsischen Rechnungshofes
- gemäß Artikel 28 DSGVO an den **Sächsischer Landeskontrollverband e. V.** zur Bearbeitung der eingereichten Unterlagen als Auftragsdatenverarbeiter.

Sollen personenbezogene Daten ohne eine der oben genannten Rechtsvorschriften, die dies erlaubt, erhoben werden, erfolgt die Verarbeitung nur aufgrund einer gesonderten Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Artikel 7 DSGVO.

Datenschutz-Informationen und Hinweise hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten

Wer bekommt Ihre Daten?

Auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen werden erhobene und gespeicherte Daten an folgende Empfänger oder an von den Empfängern ordnungsgemäß mit der Verarbeitung beauftragte Dritte nach Artikel 28 der DSGVO übermittelt:

- Bundes-, Landes und Kommunalbehörden, die mit der Verwaltung von Fördermitteln befasst sind,
- an die Fachkontrollbehörden,
- an die Fachrechts- und Förderberatungsstellen,
- an die Verwaltungsbehörde,
- an die Bescheinigende Stelle,
- an die Rechnungshöfe der EU, des Bundes und des Landes,
- an die Europäische Kommission,
- an Evaluatoren, statistikerhebende Stellen und Forschungseinrichtungen,
- an die Landwirtschaftsverwaltungen anderer Bundesländer,
- an die Finanzbehörden,
- an die Strafverfolgungsbehörden,
- an die zuständige Stelle des Freistaates Sachsen zur Führung einer Fördermitteldatenbank,
- an den Sächsischen Landeskontrollverband e. V.,
- Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden für die Dauer der Abwicklung des Förderverfahrens und sich anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist sind die verantwortlichen Stellen verpflichtet, Ihre Daten zu löschen bzw. zu vernichten. Zu beachten ist hierbei die Beschränkung der Löschung oder Vernichtung aufgrund der Verpflichtung der verantwortlichen Stellen, die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv anzubieten (§ 7 SächsDSDG).

Die längste Aufbewahrungsfrist beträgt derzeit zehn Jahre. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Förderverfahren abgeschlossen werden konnte, zu laufen. Ein Vorgang ist abgeschlossen, wenn z. B. keine weiteren Zahlungen geleistet werden, kein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, Rechtsmittelfristen abgelaufen sind, keine Prüfungen durch externe Prüfgane laufen, keine Rückforderungen offen sind und auch nicht mehr entstehen können, weil Verpflichtungszeiträume und Zweckbindungsfristen abgelaufen sind.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung als betroffene Person verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO unter Beachtung von § 9 SächsDSDG,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO unter Beachtung von § 7 SächsDSDG,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO

Darüber hinaus haben Sie das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind (Artikel 77 DSGVO). Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postanschrift: Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
Besucheradresse: Devrientstraße 5, 01067 Dresden
Telefon: (0351) 85471 101
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen

Mir ist bekannt, dass

- alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen - einschließlich des Flächenverzeichnisses - sowie die Angaben in der zentralen Datenbank nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind.
- ich nach § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfezahlungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistung erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- alle Direktzahlungen, Beihilfen und Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Informationen zum Verhaltenskodex der EU-Zahlstelle Sachsen (DE19)

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex der Zahlstelle, welcher unter "<https://www.diana.sachsen.de/erklaerung-nach-dsgvo-4269.html>" einsehbar ist, zur Kenntnis genommen habe.

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sogenannten Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sogenannte Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der Förderperiode 2014-2022 oder bereits der Förderperiode 2023-2027 handelt, unterschiedliche Informationen.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der Förderperiode 2014-2022

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Maßnahmen der Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

4. Erklärung der Erzeugergemeinschaft

Es wird bestätigt, dass die beantragte(n) Sorte(n) in Übereinstimmung mit den Zielen der Erzeugergemeinschaft hinsichtlich der Entwicklung des Rebsortenspiegels stehen. Auf Grund dessen wird der beantragten Umstellung bzw. Umstrukturierung zugestimmt.

Ort:

Datum:

Stempel und Unterschrift der Erzeugergemeinschaft: